



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08223**  
Datum: 07.09.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 0100.7000  
Verfasser:  
Plandatum:

| Beratungsfolge   | Termin     | Status                     |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische<br>Beteiligungsverwaltung und<br>Liegenschaften<br>Stadtrat | 20.10.2009 | öffentlich<br>Vorberatung  |
|  | 28.10.2009 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:** Beschlussvorlage zur Änderung der Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt folgende Änderung der Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale.

§ 8 Abs. (3) wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

**(3) „Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen. Darüber hinaus erhalten die Stiftungsräte auf Beschluss des Stiftungsrates eine angemessene Pauschale für ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz. Die Angemessenheit im Sinne dieser Regelung orientiert sich am Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes.“**

2. Der amtierende Vorstand der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

## **Begründung:**

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 wurde geregelt, dass Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienste einer steuerbegünstigten Körperschaft bis zu einer Höhe von jährlich 500 EUR steuerfrei gezahlt werden können.

Das Gemeinnützigkeitsrecht verbietet gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 AO unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. die Begünstigung von Personen mit Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Finanzen mit Rundschreiben vom 22.04.2009 seine bisherige Auffassung, die keine zwingende Aufnahme entsprechender Regelungen in der Satzung vorsah, geändert. Nunmehr wird die Auffassung vertreten, dass pauschale Aufwandsentschädigungen nur noch dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein sollen, wenn die Satzung die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen ausdrücklich erlaubt.

Hintergrund der geplanten Aufnahme des § 8 Abs. 3 in die Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale ist das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.04.2009. Hier werden die Zahlungen an ehrenamtliche Vorstände neu geregelt.

Bisher gibt es in der Satzung der Stiftung keine konkreten Regelungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Stiftungsräte. Im Moment erhalten die im Stiftungsrat vertretenen Bürger der Stadt Halle (Saale) eine Aufwandsentschädigung von 76,- EUR je Sitzung. Die im Stiftungsrat tätigen Wahlbeamten erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Es ist aber davon auszugehen, dass die derzeit gezahlten Aufwandsentschädigungen an den Stiftungsrat als angemessen betrachtet werden können.

Das Bundesministerium für Finanzen hat dafür eine Frist bis zum 31.12.2009 eingeräumt, in der die Satzungen an diese neue Festlegung angepasst werden müssen.

Die Stiftungsaufsicht wurde mit Schreiben vom 19.08.2009 über die geplante Änderung der Satzung informiert. Die Stiftungsaufsicht hat der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit Schreiben vom 10.09.2009 zugestimmt.

Gemäß § 9 Abs.(1) f) der Satzung hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom **17.09.2009** eine **einstimmige Beschlussempfehlung** an den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der notwendigen Satzungsänderung abgegeben.

## **Anlagen:**

Aktuelle Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale vom 19.09.05